wenn nur Gestaltungen nach Punkt 1 bis 3 vorgenommen wurden, der Punkt 4 stets mit eingeschlossen ist. Meines Erachtens ist das nicht der Fall. Ich bin sogar der Meinung, daß Punkt 4 eine nicht wünschenswerte Rechtsgestaltung ist; denn durch sie wird ein neuartiges Rechtsverhältnis zwischen den früheren Ehegatten begründet, das oft zu unliebsamen Nebenwirkungen führen kann, z. B. Untermieter seine Miete der wenn nicht bezahlt. Überdies wird zu einer besonderen rechtlichen Konstruktion gegriffen, obwohl § 5 a MSchG für andere Räumungsfälle eine spezielle, auch hier anwendbare Lösung bereit-

An die Stelle der Gestaltung des Mietverhältnisses nach Punkt 4 sollte eine Regelung gesetzt werden, durch der zur Räumung verurteilte Ehegatte verpflichtet wird, bis zum Zeitpunkt der Räumung einen anteiligen Mietbetrag an den Vermieter zu entrichten. Dementsprechend wären m. E. auch gerichtliche Rechtsgestaltungen, die sich auf die Punkte 1 bis 3 beziehen, auszulegen. Das wäre eine Auslegung, die dem Grundanliegen des FGB, nach Scheidung einer Ehe zwischen den früheren Ehegatten einen konsequenten Trennungsstrich zu ziehen, und auch § 5 a Abs. 4 MSchG am ehesten gerecht wird.

Der Gedanke des § 5 a Abs. 4 MSchG, wonadi die Vertragsteile (eines aufgehobenen Mietvertrages — H. K.) während der Räumungsfrist, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Räumung hinaus, die bisherigen Rechte

und Pflichten haben, gilt m. E. auch im Falle einer Entscheidung nach § 34 FGB. Er unterliegt jedoch insofern einem Wandel, als die bisherigen Mieter nicht mehr als Gesamtschuldner in Erscheinung treten und in Anspruch genommen werden können. Sie sind vielmehr vom Zeitpunkt der Entscheidung an Teilschuldner i. S. des § 420 BGB, denn einer der Ehegatten nutzt die Wohnung gegenüber dem Vermieter stets auf Grund einer neuen Rechtslage, nämlich der gerichtlichen Gestaltung Gestaltung des Mietverhältnisses nach Punkt 3 der zweite Partner des Gesamtschuldverhältnisses ist aus der Beziehung unwiederbringlich also ausgeschieden. Unter diesen Umständen widerspräche es den §§ 157, 242 BGB, wenn der zur Räumung verurteilte Ehegatte nach wie vor für die gesamte Miete in Anspruch genommen werden könnte.

Das Ergebnis der vorstehenden Betrachtungen ist somit, daß eine richtige Auslegung der geltenden rechtlichen Regelungen nicht ausschließt, daß sich der Vermieter wegen der Zahlung von Mietzins auch an den zur Räumung verurteilten Ehegatten wendet und daß die Konstruktion eines der Untermiete ähnlichen Verhältnisses nicht erforderlich ist. Dabei sollten Entscheidungen nach § 34 FGB immer festlegen, welchen Mietanteil jeder Ehegatte bis zur Verwirklichung der Entscheidung an den Vermieter zu zahlen hat.

Prof. Dr. sc. HORST KELLNER, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

## Zur Höhe des Betrags, der bei der Pfändung wegen rückständiger Mietzinsforderungen pfändbar ist

Nach § 6 Satz 1 APfVO ist von den monatlichen Arbeitseinkünften des der durch gerichtliche Schuldners Entscheidung oder in einem gerichtbestätigten Vergleich festgesetzte laufende monatliche Unterhaltsbetrag in voller Höhe pfändbar. "Das gleiche gilt für den Betrag des monatlichen Mietzinses für den des Schuldners" (§ Wohnraum Satz 2 APfVO).

Es erhebt sich die Frage, auf welche Teile des ersten Satzes sich die Worte "das gleiche gilt" beziehen. Sie können sich m. E. nur auf die im ersten Satz bezeiehneten Arbeitseinkünfte, die dort aufgeführten Schuldtitel und die Pfändbarkeit in voller Höhe beziehen. Auseinanderzuhalten ist somit, daß es sich bei Unterhaltsforderungen um den laufenden monatlichen Unterhaltsbetrag handelt, während es sich bei Mietzinsforderungen um einen Betrag in Höhe des monatlichen Mietzinses handelt, nicht also um laufenden monatlichen Mietzinse.

Bei der Pfändung und Überweisung von Arbeitseinkommen wegen Mietzinsforderungen soll also sichergestellt werden, daß der Vermieter monatlich mindestens eine volle Monatsmiete erhält (vgl. auch "Das Zi-

vilprozeßrecht DDR", der Berlin 1958, Bd. II, S. 484). Diesen Betrag soll er auch dann erhalten, wenn in einem Schuldtitel (in der Regel Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl) nur Mietzinsrückstände festgestellt worden sind. Eine solche Rechtsanwendung ist im Zusammenhang mit Beschluß des Plenums dem Obersten Gerichts zu Fragen Wohnungsmietrechts — I P1B 3/64 vom 22. September 1964 (NJ 1964 S. 609) in der Neufassung vom 15. Dezember 1971 — I P1B 1/71 — (NJ-Beilage 1/72 zu Heft 2) zu sehen. Mietzinsansprüche sind danach regelmäßig im Mahnverfahren geltend zu machen. Klagen auf künftige Mietzinszahlungen sind nach § 259 ZPO erst dann zulässig, wenn die Besorgnis gerechtfertigt ist, der Mieter werde sich auch künftig der rechtzeitigen Zahlung entziehen. Zahlung solche Besorgnis wird immer Eine dann begründet sein, wenn der Mieter trotz Einwirkungen gesellschaftlicher Kräfte oder des Gerichts über mehrere Monate hinweg oder mehrmals für kurze Zeit den Mietzins schuldig geblieben ist und keine entschuldbaren Gründe dafür vorliegen. Auch in den Materialien der 1. Plenartagung des Obersten Gerichts zu

Fragen der Wohnungsmietrechtsprechung (vgL NJ 1972 S. 35 ff.) wird darauf orientiert, daß in der Regel die Mietzinsforderungen im Mahnverfahren geltend zu machen sind und Klageverfahren nur dann durchgeführt werden sollen, wenn die Ansprüche im Mahnverfahren nicht durchsetzbar sind.
Für eine Auslegung des § 6 APfVO dahin, daß der Schuldtitel (Urteil bzw. Vergleich) auf Zahlung eines laufenden monatlichen Mietzinsbetrags lauten muß, damit auch mindestens der Betrag des monatlichen

laufenden trags lauten muß, damit auch mindestens der Betrag des monatlichen Mietzinses für den Wohnraum des Schuldners in voller Höhe pfändbar ist (vgl. Funk / Eitner / Funk in NJ 1972 S. 237), ist weder vom Wortland vor der Vorgen vom APR/(2) Wortlaut noch vom Sinn der APfVO her Raum. Auch die übrigen Bedenken, die diese Verfasser hinsichtlich der Pfändung auf Antrag mehrerer Mietzinsgläubiger äußern, können nicht geteilt werden. Die Worte in § 6 Satz 2 APfVO "Mietzins für den Wohnraum des Schuldners" können m. E. nur so verstanden werden, daß es sich dabei um den gegenwärtigen Wohnraum des Schuldners handelt, nicht dagegen um solchen, den er früher einmal bewohnt hat. Aus diesem Grund kann auch R a k o w (NJ 1971 S. 618) nicht gefolgt werden, wenn er die Auffassung vertritt, daß auch dann mindestens ein Betrag in Höhe des monatlichen Mietzinses pfändbar sei, wenn der Mietschuldner bereits ausgezogen ist.

Zusammenfassend wäre also festzustellen, daß nach § 6 APfVO bei der Zwangsvollstreckung sowohl laufenden monatlichen Mietzinses als auch wegen Mietzinsrückstänmindestens ein den monatlicher Mietzinsbetrag für den gegenwärti-Wohnraum des Schuldners pfändbar ist. Treffen mehrere Pfändungen zusammen, so ist ein monatlicher Mietzinsbetrag für den gegenwärtigen Wohnraum des Schuldners nach der Rangordnung des § 7 Abs. 1 2 APfVO zu pfänden. Für wei-Ziff. rückständige tere Mietzinsforderunmehrerer Gläubiger entscheidet Zeitpunkt der Pfändung (§ 7 gen Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2 APfVO). Eine solche Rechtsauffassung hat sich Wissens allgemein meines setzt. Deshalb sind auch die Vordrucke für Pfändung und Überwei-Mietzinsforderung entspicsung von einer chend abgefaßt worden. in der Praxis regelmäßig verwendet. Diese Rechtsauffassung steht m. E. im Einklang mit dem genannten Be-schluß des Obersten Gerichts, und sie entspricht auch dem Erziehungsprinzip, das dem sozialistischen Recht zugrunde liegt. Allerdings sollte beim Erlaß einer neuen Verfahrensordnung für die Pfändung und Überweisung von Arbeitseinkommen wegen einer Mietzinsforderung eine verständlichere Regelung noch getroffen werden, so daß alle Zweifel

KONRAD HUNDESHAGEN, Sekretär am Kreisgericht Mühlhausen ausge-

bei der Rechtsanwendung

schlossen sind.